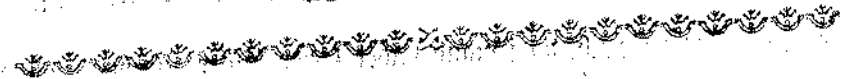


Num. CXVII.

Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1722.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiedurch zu wissen, und ist schon vorhin bekant, was für Verordnungen Wir wegen Revision und Einrichtung des Catastri dieser Unserer Grafschaft im nächst verwichenen Jahre ergehen lassen. Wann nun zwar damit bishero verfahren, und es an dem, daß die Catastratio mehrentheils vollzogen, dabei gleichwol, der ergangenen Verordnung gemäß, durchgehends noch nicht alles eingebracht, und zugleich nöthig befunden worden, daß von denen auf dem platten Lande befindlichen Sattel- und anderen Freien ihre Freiheit dargethan werde, und dann die angeordnete Commissarii diese angehende und nächst folgende Wochen sich an jedes Orts Amtsstuben einfänden werden, die Verzeichnis allfälliger Freiheiten und was sonst ein oder ander, Unserer Landesherrlichen Verordnung zu Folge, noch beizubringen haben möchte, aufzunehmen: so wird männiglich solches hiedurch kund gemacht, mit der Erinnerung, sich darnach zu richten, und vor denen Commissariis das nöthige beizubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie hiernächst damit ferner nicht gehdret, sondern nach Anweisung voriger Edicten wider sie verfahren werden solle. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9 December 1722.

Num. CXVIII.



Num. CXVIII.

Verordnung wegen der fremden Werbungen und Kriegesdienste, von 1723.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen männiglich hiedurch zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, gestalt der von Unserm Gräfl. Vorfahren ergangenen Landesherrlichen Verordnung, ohngeachtet, fremde Officier und Kriegsbediente sich hin und wieder in Unserer Grafschaft unterstehen, wo nicht öffentlich, doch insgeheim zu werben und Unsere Untertanen, bevorab das junge Gesinde, beim Trunke und sonst unter allerhand Versprechen zu Kriegsdiensten zu bereben, aufzutreiben und aus dem Lande zu locken, wodurch dann dieses unter der Hand von junger Mannkraft zu nöthigem Gebrauch dergestalt entblühet wird, daß Wir Unserer Landesherrlichen Obliegenheit halber nicht vor verantwortlich finden, solchen unziemenden Wegen länger nachzusehen; und befehlen demnach allen und jeden Unsern Untertanen, wes Standes und Würdens dieselbe auch seyn mögen, hiedurch gnädigst ernstlich, und zwar bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, auch bei Verlust ihres Lehns, Erbtheils, Güter, Bürger- und andern Rechten und Gerechtigkeiten, sich nicht nur keiner heim- oder öffentlichen Werbungen für Fremde in Unserer Grafschaft zu unternehmen, noch sich selbst in fremde Kriegesdienste zu begeben,

G 9999 2